

5 StS 1/18
2 StE 1/18-9 GBA
2 BJs 214/16-9 GBA

In der Strafsache

gegen 1. **Ahmed K.**
2. **Sultan K.**
3. **Mustafa K.**

wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland
u.a.

ordne ich für die Dauer der am 20. April 2017, 10.00 Uhr, beginnenden Hauptverhandlung für den Sitzungssaal 94 und die angrenzenden Räume im Sicherheitstrakt des Oberlandesgerichts gemäß § 176 GVG an:

I. Einlass, verbotene Gegenstände

1. Die am Verfahren beteiligten Richter und Staatsanwälte sowie die Protokollführer gelangen über einen gesonderten **inneren Zugang** vom Haus aus in Sicherheitstrakt und Sitzungssaal.
1. Der Zugang zum Hauptverhandlungssaal erfolgt für Zuhörer, Medienvertreter und Verfahrensbeteiligte mit Ausnahme der Richter, Protokollführer und Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft über den **gesonderten, äußeren Zugang** zum Sicherheitstrakt von der Kanzleistraße aus.
2. Nach Betreten des Sicherheitstraktes durch diesen Zugang haben sämtliche Personen die dortige **Sicherheitsschleuse** zu passieren.
3. Allen Personen ist im Sitzungsgebäude das Mitführen von **Waffen und Gegenständen** untersagt, die geeignet sind,
 - a) andere körperlich zu verletzen,
 - b) zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden.

Von diesem Verbot unberührt bleibt das Führen der erforderlichen Dienstausrüstung (einschließlich der hierfür dienstrechtlich vorgesehenen Waffenausstattung) durch die den Gebäude- und Saalschutz stellenden Justiz- bzw. Polizeikräfte.

4. Ferner ist es untersagt, durch das demonstrative Vorzeigen von **Symbolen oder bildlichen oder textlichen Darstellungen** politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse oder Aussagen mit Bezügen zum Gegenstand des Verfahrens oder seiner Beteiligten die Sicherheit und Ordnung im Sitzungssaal einschließlich des Zugangsbereichs für die Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.
5. Das Mitführen von Gegenständen und Tragen von Kleidung, welche geeignet sind, die **Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren** (Vollverschleierung, Sturmhauben u. ä.) ist ebenso untersagt.
6. Die bei der körperlichen Durchsuchung von den Kontrollbeamten festgestellten Gegenstände, die nach den vorstehenden und nachfolgenden Vorschriften nicht in den Saal bzw. in den Sicherheitsbereich hinter der Schleuse eingebracht werden dürfen, sind **amtlich zu verwahren**. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen. Personen, die mit der Hinterlegung unerlaubter Gegenstände nicht einverstanden sind, erhalten zum Sicherheitsbereich und zum Saal keinen Zutritt.

II. Ausweis- und weitergehende Personenkontrolle, elektronische Geräte

1. Sämtliche **Zuhörer, Zeugen, Dolmetscher, Sachverständige, Verteidiger** und Medienvertreter müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass bzw. – die Verteidiger – mit einem Ausweis der Rechtsanwaltskammer **ausweisen**.
2. **Zuhörer, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen**, ist der Zutritt zu versagen. Bei Zeugen, Dolmetschern, Sachverständigen und Verteidigern, die sich nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.
3. **Zuhörer** haben sodann ihre Ausweispapiere an der Eingangskontrolle einem Justizbediensteten auszuhändigen. **Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet**. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet.

Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

4. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere

a) sind **Zuhörer, Zeugen, Dolmetscher und Sachverständige durch Abtasten der Kleider und Durchsicht der Behältnisse** – nach eigenständiger Entscheidung der die Kontrollen durchführenden Justizbediensteten auch unter Zuhilfenahme eines Metall-detektors – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Gebäudes wieder ausgehändigt. **Zuhörer dürfen Taschen und andere Behältnisse, Funkgeräte, Mobiltelefone, Smartphones, mobile Computer (Laptops/Tablets), Foto- und Filmapparate sowie Geräte, die der Ton- und Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen können, nicht in den Sitzungssaal mitnehmen, sie sind zu hinterlegen.**

b) **Die zu Foto- und Filmaufnahmen zugelassenen Fotografen und Fernseheteams dürfen ihr hierfür benötigtes Equipment in den Sitzungssaal mitnehmen.** Das Mitführen von Mobiltelefonen Smartphones und sonstigen mobilen Computern wie Laptops ist hingegen nicht gestattet.

Pressevertretern ist es untersagt, Gegenstände welcher Art auch immer, insbesondere Schreibwerkzeug etc. an Personen im Zuschauerraum zu übergeben.

Die Pressevertreter haben den Anordnungen der Wachtmeister unverzüglich zu folgen. Kommen Sie den Anordnungen nicht nach, so verlieren sie ihre Akkreditierung bzw. die Zugehörigkeit zum Poolteam.

c) Insbesondere **in Fällen von Verstößen gegen diese Anordnungen behält sich der Vorsitzende** sowohl eine sofortige Verweisung der Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von Laptops bzw. zum Mitführen von Smartphones und Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.

d) Über das Passieren der Sicherheitsschleuse **hinausgehende Durchsuchungsmaßnahmen sind bei Verteidigern** nur dann vorzunehmen, wenn die Detektoren der Schleuse ansprechen.

Die Verteidiger dürfen in diesem Fall körperlich weitergehend – auch mit Handdetektoren - durchsucht werden. Die Durchsuchung ist in diesem Fall auf diejenigen Kleidungsstücke zu beschränken, von denen die Reaktion ausgegangen ist. Darüber dürfen

in diesem Fall die mitgeführten Behältnisse durchgesehen bzw. mittels eines Durchleuchtungsgeräts weiter überprüft werden. Hierbei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt vorgefundener Schriften und Aktenteile untersagt.

- e) **Dolmetscher, Sachverständige** und **Verteidiger** dürfen **Mobiltelefone, Taschen und Laptops in den Sitzungssaal** mitbringen. Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen ist hingegen untersagt. Internetfähige Geräte dürfen nur im offline-Modus betrieben werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden im Einzelfall.
- f) Auch **Richter, Protokollführer** und **Vertreter der Bundesanwaltschaft** dürfen die vorstehend unter d) bezeichneten elektronische Geräte in den Sitzungssaal einbringen.

III. Akkreditierungsverfahren, Foto- und Filmaufnahmen

1. Für Pressevertreter stehen 20 Sitzplätze zur Verfügung. Es werden nur akkreditierte Pressevertreter, die - wenn sie nicht gerichtsbekannt sind - sich mit einem Presseausweis oder anderem geeigneten Nachweis legitimieren, zur Hauptverhandlung zugelassen.
2. Das Akkreditierungsverfahren beginnt am 3. April 2018 um 10.00 Uhr. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht.
3. Das Akkreditierungsverfahren endet am 5. April 2018 um 10.00 Uhr. Nach Ablauf der Frist sind keine Dauerakkreditierungen für das Verfahren mehr möglich.
4. Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich per E-Mail an die Adresse OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de möglich. Akkreditierungsgesuche an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts, an Telefaxanschlüsse des Gerichts oder auf dem Postweg werden nicht berücksichtigt.
5. Für die Akkreditierung ist das auf der Homepage des Oberlandesgerichts Celle bereitgestellte Formular zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt sein. Darin ist auch anzugeben, für welches Kontingent die Akkreditierung erfolgen soll. Jedes Presseorgan kann sich nur für eines der Kontingente bewerben. Der Nachweis gemäß Ziff. III.1.) ist als Anhang beizufügen.
6. Die Plätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche für jedes Kontingent gesondert vergeben, wobei im Kontingent Deutsche Print- und Online-Medien

die im Unterkontingent regionale Tageszeitungen mit Sitz in Celle, Hannover und Hildesheim nicht zum Zuge gekommenen Gesuche dem Unterkontingent regionale Tageszeitungen mit Sitz in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und dort nicht zum gekommenen Gesuche dem Unterkontingent Deutsche Tageszeitungen zugeschlagen werden. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los. Jedes Presse- bzw. Medienunternehmen erhält nur einen Platz.

7. Diese Plätze werden auf folgende Kontingente verteilt:
- | | |
|--|----------|
| a) Deutsche Print- und Online-Medien | 9 Plätze |
| davon: Regionale Tageszeitungen | |
| mit Sitz in Celle, Hannover oder Hildesheim | 2 Plätze |
| Regionale Tageszeitungen mit Sitz in
Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen | 2 Plätze |
| Deutsche Tageszeitungen | 3 Plätze |
| Deutsche Wochen- und Monatszeitschriften,
Nachrichtenmagazine | 2 Plätze |
| b) Deutsches Fernsehen und Rundfunk | 6 Plätze |
| davon: Öffentlich-rechtl. Fernsehen | 2 Plätze |
| Privatrechtl. Fernsehen | 2 Plätze |
| Öffentlich-rechtl. Rundfunk | 1 Platz |
| Privatrechtl. Rundfunk | 1 Platz |
| c) Deutsche Nachrichten- und Presseagenturen | 2 Plätze |
| d) Freie Journalisten | 1 Plätze |
| e) Auslandsmedien | 1 Plätze |
| f) Verfügungskontingent | 1 Platz |
- Dafür können sich Journalisten nicht akkreditierter Presse- und Medienunternehmen bzw. einzelne nicht akkreditierte Journalisten am jeweiligen Sitzungstag persönlich unter Vorlage ihres Presseausweises und mit einem amtlichen Lichtbildausweis bei der Einlasskontrolle in eine Liste eintragen. Die Plätze werden nach der Reihenfolge des Eintrags vergeben.

8. Spätestens vier Arbeitstage nach Ablauf der Frist zur Akkreditierung teilt das Oberlandesgericht den Presse- und Medienunternehmen bzw. den freien Journalisten per E-Mail mit, ob ihr Antrag erfolgreich war. Soweit einzelne Kontingente nicht ausgeschöpft wurden, werden die freien Plätze dem Verfügungskontingent zugeschlagen.
9. Die akkreditierten Presse- und Medienunternehmen erhalten eine Platzkarte, die nicht personengebunden ist und die entweder für den vorderen Teil des Sitzungssaales gilt oder für die Plätze im Zuhörerraum. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Eine Platzkarte kann an einen Journalisten eines anderen Presse- oder Medienunternehmens abgegeben werden, wenn dies der Pressestelle des Oberlandesgerichts 24 Stunden vorher per E-Mail unter der Anschrift OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de angezeigt wurde.
10. Die vergebenen Sitzplätze müssen am jeweiligen Sitzungstag 15 Minuten vor dem Sitzungsbeginn besetzt sein. Nicht besetzte Plätze werden für diesen Tag dem Verfügungskontingent zugeschlagen. Die Plätze sind nicht personengebunden, sondern stehen dem Presse- oder Medienunternehmen zu.
11. Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden zwei Fernsehteams (von je einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und einem Privatsender) und vier Fotografen (zwei Agenturfotografen und zwei freie Fotografen) zugelassen. Für den Fall, dass sich mehr als zwei Fernsehteams und vier Fotografen um die Zulassung bewerben sollten, wird eine Poolbildung angeordnet. Die Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft ist mit dem Antrag auf Akkreditierung zu erklären. Der Poolführer verpflichtet sich schriftlich auf entsprechende Aufforderung hin, gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und TV-Anstalten sowie Fotoagenturen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch die Vergabe der Poolführerschaft bestimmt sich nach dem zeitlichen Eingang mit der Maßgabe, dass entsprechend der Kontingente die Poolführerschaft je ein privatrechtlicher und ein öffentlich-rechtlicher Sender bzw. je eine Fotoagentur und ein freier Fotograf übernehmen. Der früheste Akkreditierungsantrag, mit dem die Bereitschaft zur Poolführerschaft erklärt wird, geht allen anderen Anträgen desselben Kontingents (öffentl.-rechtl. bzw. privates Fernsehen bzw. Fotografen) vor.
12. Sofern die Sicherheit und die Ordnung im Sitzungssaal es erfordern, kann vom Vorsitzenden die Zahl der jeweils eingesetzten Mitarbeiter eines Fernseh- bzw. Fotografenteams begrenzt werden, und zwar bis auf drei Mitarbeiter eines Fernsehteams und bis auf einen Mitarbeiter eines Fotografenteams.
13. Das Herstellen von Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal ist nur den akkreditierten Fernseh- und Fotografenteams ab 15 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der jeweiligen Sitzungen bis 30 Sekunden nach Einzug des Senats bzw. meiner Aufforderung zum

Einstellen der Aufnahmetätigkeit gestattet. Die jeweiligen Fernsichtteams und Fotografen verlassen dann den Saal ohne weitere Aufforderung, soweit sie nicht im Übrigen über eine Platzkarte als Vertreter eines akkreditierten Presseunternehmens oder als freier Journalist über eine Platzkarte verfügen. Soweit sie in diesem Fall im Sitzungssaal bleiben, bringen sie die für die Film- und Fotoaufnahmen verwendeten Gerätschaften aus dem Saal. Wegen der beengten räumlichen Verhältnisse und der Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen während der Verhandlungspausen und nach dem Ende der Sitzung im Sitzungssaal und Sicherheitstrakt aufhalten, sind Film- und Fotoaufnahmen im Übrigen in diesem Bereich nicht gestattet. Die hieraus resultierende Einschränkung von Artikel 5 Abs. 1 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig.

14. Die Durchführung von Interviews im Sitzungssaal ist zu keinem Zeitpunkt gestattet.
15. Bei den Film- und Fotoaufnahmen ist sicherzustellen, dass das Gesicht der Angeklagten vor der Veröffentlichung und vor einer Weitergabe der Aufzeichnungen an Fernsehanstalten oder andere Medien durch ein technisches Verfahren anonymisiert wird („verpixeln“) und nur eine Verwendung in anonymisierter Form möglich ist. Diese Anordnung hat ihren Grund darin, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht auszuschließen ist, dass die Veröffentlichung und Verbreitung nicht anonymisierter Bilder der Angeklagten zu einer Beeinträchtigung von deren Sicherheit führt und auch die Wahrheits- und Rechtsfindung in dem Strafverfahren gefährden könnte. Die Identifizierbarkeit der Angeklagten als vermeintliche Al-Nusra Mitglieder oder -Unterstützer ist geeignet, sie - auch in der Untersuchungshaft - besonderen Gefährdungen durch ev. Gegner auszusetzen. Im Falle einer Einlassung in der Hauptverhandlung und etwa der Benennung anderer Personen als Al-Nusra Mitglieder droht zudem eine Gefährdung auch von Seiten des IS, wie etwa Tötungsaufrufe in der Vergangenheit belegen. Daher wäre die Veröffentlichung nicht anonymisierter Bilder auch geeignet, das Prozessverhalten der Angeklagten zu beeinflussen und die Wahrheitsfindung zu erschweren. Diese Gesichtspunkte überwiegen und rechtfertigen die Beeinträchtigungen der Interessen der Medien auch unter Berücksichtigung von Art. 5 GG. Entsprechendes gilt für die eingesetzten Justiz- und Polizeikräfte. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass polizeiliche Erkenntnisse darüber vorliegen, dass im Internet Aufrufe zur Befreiung eines der Angeklagten kursieren und auch Anschlagplanungen von Beschuldigten mit Rache für die Verhaftung eines der Angeklagten in diesem Verfahren begründet worden sind. Die Verteidiger und die Vertreter der Bundesanwaltschaft dürfen nur mit ihrem Einverständnis gefilmt

und fotografiert werden, die Mitglieder des Senats ausschließlich vor Beginn und nach dem Ende der Sitzung.

7. Geltung

Diese Verfügung gilt bis zum Widerruf durch eine neue Verfügung.

Celle, den 20. März 2018
Der Vorsitzende des 5. Strafsenats
des Oberlandesgerichts Celle